

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Weisung

Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen

Art. 322 Abs. 1 i.V.m. 310, 314 und 319 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹, Art. 54 Abs. 4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ)²



1. Genehmigungspflicht (Fassung vom 15.2.2014)

In den Fällen nach Ziffer 2 bis 4 sind Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen folgenden vorgesetzten Stellen zur Genehmigung vorzulegen:

- a. der Generalstaatsanwaltschaft, wenn sie von einer leitenden Staatsanwältin, einem leitenden Staatsanwalt, der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt erlassen werden (Art. 54 Abs. 1 EG ZSJ),
- b. der leitenden Staatsanwältin, dem leitenden Staatsanwalt, der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt, auch wenn an sich die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gegeben wären (Art. 54 Abs. 3 EG ZSJ).

2. Meldepflichtige Straftaten

Als „schwer“ gelten folgende meldepflichtigen Straftaten des Schweizerischen Strafbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)³:

- | | | |
|---|---------------|--|
| – | Art. 111 StGB | vorsätzliche Tötung |
| – | Art. 112 StGB | Mord |
| – | Art. 113 StGB | Totschlag |
| – | Art. 122 StGB | vorsätzliche schwere Körperverletzung (vor allem Fälle mit Lebensgefahr, mit Einsatz von Waffen oder Stich- und Schnittwerkzeugen oder verbunden mit Würgen) |
| – | Art. 140 StGB | qualifizierter Raub |

¹ SR 312.0.

² BSG 271.1.

³ SR 311.0.

- Art. 156 StGB qualifizierte Erpressung
- Art. 184 StGB qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung
- Art. 185 StGB Geiselnahme
- Art. 189 StGB sexuelle Nötigung gemäss Abs. 2
- Art. 190 StGB Vergewaltigung
- Art. 191 StGB Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person
- Art. 221 StGB Brandstiftung
- Art. 223 StGB Verursachung einer Explosion

3. Meldepflichtige Ereignisse

Als „schwer“ gelten folgende meldepflichtigen Ereignisse:

- aussergewöhnliche Todesfälle,
- fahrlässige Tötungen,
- Grossbrände, Bahnunfälle, Explosionen, Chemievorfälle und ähnliche Vorkommnisse, soweit eine strafbare Handlung als Ursache in Betracht kommt.

4. Weitere Straftaten

Als „schwer“ gelten des weitern folgende Straftaten:

- Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind,
- Konstellationen von besonderem öffentlichen Interesse, namentlich
 - bei Verbrechen und Vergehen gegen Kinder,
 - bei Straftaten gegen oder durch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen,
 - bei Verbrechen und Vergehen mit politischem Hintergrund,
- Verbrechen und Vergehen, die von Angehörigen von Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) begangen wurden,
- Menschenhandel und Förderung der Prostitution,
- Verkehrs- und Arbeitsunfälle mit ernsthaften Folgen und Drittbeteiligung, soweit nicht unter Ziffer 2 oder 3 fallend.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Teilrevision: 26. Juni 2024 (Revision Sexualstrafrecht)

Bern, 30. August 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel